

BGer 1B_232/2021 vom 21. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_232_2021

FR: TF 1B_232/2021 du 21 mai 2021

IT: TF 1B_232/2021 del 21 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

Im Strafverfahren gegen A._____ trat die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat am 19. August 2020 auf deren Einsprache gegen den Strafbefehl vom 27. Mai 2020 nicht ein mit der Begründung, sie sei zur angesetzten Einvernahme unentschuldigt nicht erschienen, weshalb die Einsprache als zurückgezogen gelte und der Strafbefehl in Rechtskraft erwachsen sei.

Mit Beschluss vom 18. März 2021 hiess das Obergericht des Kantons Zürich die von A._____ dagegen erhobene Beschwerde gut, hob die angefochtene Verfügung auf und wies die Sache zur Durchführung des Einspracheverfahrens an die Staatsanwaltschaft zurück.

Mit Eingabe vom 4. Mai 2021 erhebt A._____ Beschwerde gegen diesen Beschluss des Obergerichts und beantragt u.a., ihn für nichtig zu erklären.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Es werden keine Kosten erhoben.

E. 3

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 21. Mai 2021

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Chaix

Der Gerichtsschreiber: Störi

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.